

# FEUROK

## FEUERWEHR REGION OBERER KANTONSTEIL



GEMEINDE

BUCH

GEMEINDE

HEMISHOFEN

GEMEINDE

RAMSEN

STADT

STEIN AM RHEIN

## VERBANDSORDNUNG

VOM XX.XX.2023

Alle in dieser Verbandsordnung aufgeführten Funktionen können von einer Frau oder von einem Mann bekleidet werden.  
Es wird auf eine Doppelbezeichnung verzichtet.

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>ZUSAMMENSCHLUSS UND ZWECK</b> .....	<b>4</b>
	Zweckverband .....	4
	Sitz.....	4
	Verbandszweck .....	4
<b>2</b>	<b>ORGANISATION</b> .....	<b>5</b>
2.1	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	5
	Organe.....	5
	Allgemeine Geschäftsordnung .....	5
2.2	DIE EINZELNEN ORGANE .....	5
2.2.1	VERBANDSGEMEINDEN .....	5
	Aufgaben und Kompetenzen .....	5
2.2.2	VERBANDSKOMMISSION.....	6
	Zusammensetzung und Präsidium .....	6
	Beschlussfähigkeit und -fassung .....	6
	Einberufung .....	7
	Unterschrift für den Verband .....	7
	Aufgaben und Kompetenzen .....	8
2.2.3	FEUERWEHRKOMMISSION .....	9
	Zusammensetzung .....	9
	Beschlussfähigkeit.....	9
	Unterschrift .....	9
	Einberufung .....	10
	Aufgaben und Kompetenzen .....	10
2.2.4	RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION.....	11
	Zusammensetzung, Beschlussfähigkeit.....	11
	Aufgaben und Befugnisse der Rechnungsprüfungskommission .....	11
<b>3</b>	<b>FEUERWEHRPFLICHT</b> .....	<b>11</b>
	Grundsatz .....	11
	Feuerwehr Dienstpflicht.....	12
	Ausschluss .....	13
	Ersatzabgabe .....	13
	Befreiung der Ersatzabgabe .....	13
<b>4</b>	<b>PERSONAL UND ARBEITSVERGABEN</b> .....	<b>14</b>
	Grundsätze der Besoldung.....	14
	Öffentliches Beschaffungswesen.....	14
<b>5</b>	<b>LIEGENSCHAFTEN, AUSRÜSTUNGEN</b> .....	<b>15</b>
	Feuerwehranlagen .....	15
	Ausrüstung .....	15

<b>6</b>	<b>VERBANDSHAUSHALT .....</b>	<b>16</b>
	Finanzhaushalt und Rechnungslegung .....	16
	Einnahmen des Verbandes .....	16
	Ausgaben des Verbandes .....	16
	Kompensationszahlungen .....	16
	Kapital-, Kosten- und, Überschussverteiler .....	17
	Vorschüsse .....	17
	Verrechnungskonto .....	17
	Kosten- bzw. Ertragsanteile.....	17
<b>7</b>	<b>AUFSICHT UND RECHTSSCHUTZ.....</b>	<b>18</b>
	Aufsicht.....	18
	Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten .....	18
<b>8</b>	<b>BEITRITT, AUSTRITT UND VERBANDSAUFLÖSUNG .....</b>	<b>19</b>
	Beitritt.....	19
	Austritt.....	19
	Verbandsauflösung .....	19
	Liquidation .....	19
<b>9</b>	<b>ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....</b>	<b>20</b>
	Einbringen von Vermögen .....	20
	Übergangsbestimmungen der Dienstpflicht.....	20
	Inkraftsetzung .....	20

*Der Einwohnerrat Stein am Rhein und die Gemeindeversammlungen Buch, Hemishofen und Ramsen erlassen*

gestützt auf Art. 104 ff des Gemeindegesetzes des Kantons Schaffhausen vom 17. August 1998 und die Bestimmungen im Gesetz über den Brandschutz und die Feuerwehr (Brandschutzgesetz; BSG) vom 8. Dezember 2003 sowie der entsprechenden Verordnung über den Brandschutz und die Feuerwehr (Brandschutzverordnung; BSV) vom 14. Dezember 2004

*die nachstehende Verbandsordnung:*

## **1 ZUSAMMENSCHLUSS UND ZWECK**

### **Art. 1**

*Zweckverband*

Die Gemeinden Stein am Rhein, Hemishofen, Ramsen und Buch bilden unter dem Namen **Feuerwehr Region oberer Kantons-  
teil** auf unbestimmte Zeit einen Zweckverband (im weiteren Verband genannt).

### **Art. 2**

*Sitz*

Der Sitz befindet sich am Ort der Rechnungsführung (Verbandsgemeinde, welche die Rechnung des Verbandes führt).

### **Art. 3**

*Verbandszweck*

Der Verband betreibt eine regional tätige Feuerwehrorganisation, deren Aufgabenbereich sich nach den jeweils gültigen schweizerischen Normen und dem kantonalen Recht richtet. Insbesondere übernimmt er die Aufgaben, die den Gemeinden gemäss Gesetz über den Brandschutz und die Feuerwehr des Kantons Schaffhausen vom 8. Dezember 2003 (Brandschutzgesetz; BSG) zugewiesen sind.

## **2 ORGANISATION**

### **2.1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

#### **Art. 4**

*Organe*

Organe des Verbandes sind:

- a) die Verbandsgemeinden;
- b) die Verbandskommission;
- c) die Feuerwehrkommission;
- d) die Rechnungsprüfungskommission.

#### **Art. 5**

*Allgemeine  
Geschäfts-  
ordnung*

<sup>1</sup> Die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

<sup>2</sup> Die Entschädigungen richten sich nach der Besoldungsordnung des Verbandes.

### **2.2 DIE EINZELNEN ORGANE**

#### **2.2.1 VERBANDSGEMEINDEN**

#### **Art. 6**

*Aufgaben  
und Kompe-  
tenzen*

<sup>1</sup> Die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden wählen ihre beiden Vertreter in die Verbandskommission.

<sup>2</sup> Die zuständigen Organe beschliessen über:

- a) Ausgaben, welche die Finanzkompetenz der Verbandskommission übersteigen;
- b) Änderungen der Verbandsordnung;
- c) Aufnahme weiterer Gemeinden inklusive Festsetzung allfälliger Einkaufssummen;
- d) Auflösung des Verbandes.

## 2.2.2 VERBANDSKOMMISSION

### Art. 7

*Zusammen-  
setzung und  
Präsidium*

<sup>1</sup> Die Verbandskommission setzt sich aus je zwei Mitgliedern der Verbandsgemeinden zusammen, wobei je ein Mitglied dem Gemeinde- bzw. Stadtrat der jeweiligen Verbandsgemeinde angehören muss.

<sup>2</sup> Sie konstituiert sich selbst und wählt den Präsidenten und den Vizepräsidenten aus ihrer Mitte für die Dauer der Legislatur.

<sup>3</sup> Der Präsident der Feuerwehrkommission nimmt mit beratender Stimme an den Kommissionssitzungen teil (ohne Stimmrecht).

<sup>4</sup> Der Feuerwehrkommandant nimmt mit beratender Stimme an den Kommissionssitzungen teil (ohne Stimmrecht).

<sup>5</sup> Die Protokollführung kann einer Person übertragen werden, die nicht Mitglied der Verbandskommission ist.

### Art. 8

*Beschlussfä-  
higkeit und -  
fassung*

<sup>1</sup> Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist, wobei mindestens je ein Vertreter von Ramsen und Stein am Rhein anwesend sein muss.

<sup>2</sup> Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident bzw. bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident den Stichentscheid.

<sup>3</sup> Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr<sup>1</sup> der gültigen Stimmen erforderlich. Das absolute Mehr berechnet sich auf Grund der eingegangenen gültigen Stimmen, wobei die nächsthöhere ganze Zahl das absolute Mehr ist.

---

<sup>1</sup> Siehe Art. 24 des Gesetzes über die vom Volke vorzunehmenden Abstimmungen und Wahlen sowie über die Ausübung der Volksrechte (Wahlgesetz; SHR 160.100)

**Art. 9***Einberufung*

<sup>1</sup> Die Verbandskommission ist vom Präsidenten bzw. bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten einzuberufen so oft die Geschäfte es erfordern, jedoch mindestens zweimal im Jahr.

<sup>2</sup> Ein Mitglied der Kommission ist befugt, eine ausserordentliche Sitzung zu verlangen. Diese hat jeweils innert Monatsfrist zu erfolgen.

**Art. 10***Unterschrift  
für den Ver-  
band*

<sup>1</sup> Rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führen der Präsident, der Vizepräsident und der Aktuar der Verbandskommission jeweils zu zweien.

<sup>2</sup> Die Verbandskommission kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufes für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

## **Art. 11**

<sup>1</sup> Der Verbandskommission obliegen:

- a) die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Verbandes;
- b) die Genehmigung der Jahresrechnung und der Entscheidung über die Ergebnisverwendung;
- c) die Genehmigung des Budgets;
- d) die Wahl des Feuerwehrkommandanten sowie eines ersten und eines allfälligen zweiten Vizekommandanten;
- e) die Wahl eines Rechnungsführers;
- f) die Wahl der Mitglieder der Feuerwehrkommission, die nicht von Amtes wegen derselben angehören;
- g) die Anstellung von Mitarbeitenden;
- h) der Erlass und die Anpassung der Besoldungsordnung;
- i) der Erlass und die Anpassung der Tarifordnung;
- j) der Erlass und die Anpassung der Feuerwehrordnung (Dienstbetrieb);
- k) der Erlass und die Anpassung der Rechnungslegungsgrundsätze, von Richtlinien und Weisungen, der Abschluss von Leistungsvereinbarungen für die Rechnungsführung und von Zusammenarbeitsvereinbarungen mit anderen Gemeinden, soweit nicht die Verbandsgemeinden zuständig sind;
- l) die Antragsstellung betreffend die Ausgaben gemäss Kompetenzordnung, Beitritt einer Gemeinde, der Verbandsauflösung und des Liquidationsplanes zuhanden der Verbandsgemeinden;
- m) die Festsetzung der Soll- und Minimalbestände der Gemeinden unter Einhaltung der Vorgaben der kantonalen Feuerpolizei;
- n) Behandlungen von Einsprachen gegen Beschlüsse und Anordnungen der Feuerwehrkommission und des Feuerwehrkommandos.

<sup>2</sup> Ihr stehen folgende Finanzkompetenzen zu:

- a) die Bewilligung nicht budgetierter, einmaliger Ausgaben von insgesamt höchstens Fr. 150'000 pro Jahr (brutto);
- b) die Bewilligung neuer nicht budgetierter, wiederkehrender Ausgaben von höchstens Fr. 10'000 pro Jahr (brutto).

## 2.2.3 FEUERWEHRKOMMISSION

### Art. 12

*Zusammen-  
setzung*

- <sup>1</sup> Die Feuerwehrkommission setzt sich zusammen aus:
- a) den Feuerwehrreferenten der Gemeinden, wovon eine dieser Personen das Präsidium innehat;
  - b) dem Feuerwehrkommandanten;
  - c) den Vizekommandanten,
  - d) zwei Gruppenführern und zwei Mannschaftsvertretern;
  - e) dem Aktuar mit beratender Stimme.
- <sup>2</sup> Die Mitglieder der Feuerwehrkommission können nicht der Verbandskommission angehören.
- <sup>3</sup> Die Feuerwehrkommission konstituiert sich selbst und wählt den Präsidenten und den Vizepräsidenten aus ihrer Mitte für die Dauer der Legislatur. Der Präsident darf nicht ein Vertreter derjenigen Gemeinde sein, welche den Präsidenten der Verbandskommission stellt.

### Art. 13

*Beschlussfä-  
higkeit*

- <sup>1</sup> Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- <sup>2</sup> Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident bzw. bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident den Stichentscheid.
- <sup>3</sup> Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr<sup>2</sup> der gültigen Stimmen erforderlich. Das absolute Mehr berechnet sich auf Grund der eingegangenen gültigen Stimmen, wobei die nächsthöhere ganze Zahl das absolute Mehr ist.

### Art. 14

*Unterschrift*

Der Präsident, der Vizepräsident und der Aktuar führen jeweils zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift der Feuerwehrkommission.

---

<sup>2</sup> Siehe Art. 24 des Gesetzes über die vom Volke vorzunehmenden Abstimmungen und Wahlen sowie über die Ausübung der Volksrechte (Wahlgesetz; SHR 160.100)

**Art. 15***Einberufung*

<sup>1</sup> Der Präsident bzw. bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident setzt die Sitzungen der Feuerwehrkommission an, so oft die Geschäfte es erfordern, jedoch mindestens zweimal im Jahr.

<sup>2</sup> Ein Mitglied der Feuerwehrkommission ist befugt, eine ausserordentliche Sitzung zu verlangen. Diese hat innert Monatsfrist zu erfolgen.

**Art. 16***Aufgaben  
und Kompetenzen*

<sup>1</sup> Die Feuerwehrkommission

- a) besorgt alle Feuerwehrangelegenheiten, soweit sie nicht durch Gesetz, Verordnung oder Verbandsordnung einem anderen Organ zugewiesen sind;
- b) erstellt Budget und Jahresrechnung zuhanden der Verbandskommission;
- c) erarbeitet Anpassungen der Verbandsordnung, der Feuerwehrordnung, der Tarifordnung sowie der Besoldungsordnung zuhanden der Verbandskommission;
- d) vollzieht die Beschlüsse der Verbandskommission;
- e) regelt im Rahmen des Gesetzes und der Verordnungen die Organisation des Verbandes, insbesondere ernennt sie die Offiziere, die verantwortlichen Personen für die Alarmierung sowie die Unteroffiziere mit speziellen Aufgaben auf Vorschlag des Kommandanten;
- f) beschliesst über Disziplinar massnahmen und setzt Bussen fest;
- g) legt die Pflichtenhefte fest;
- h) überwacht die Verbandsfinanzierung.

<sup>2</sup> Ihr stehen folgende Finanzkompetenzen zu:

- a) die Bewilligung nicht budgetierter, einmaliger Ausgaben bis Fr. 3'000 im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 10'000 pro Jahr (brutto);
- b) die Bewilligung neuer nicht budgetierter, wiederkehrender Ausgaben bis Fr. 1'000 im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 3'000 pro Jahr (brutto).

## 2.2.4 RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

### Art. 17

*Zusammen-  
setzung, Be-  
schlussfähig-  
keit*

<sup>1</sup> Jede Gemeinde stellt ein Mitglied der Rechnungsprüfungskommission der Verbandsgemeinden.

<sup>2</sup> Die Rechnungsprüfungskommission bestimmt ihren Präsidenten aus ihrer Mitte. Zudem kann sie einen Aktuar (ohne Stimmrecht) ernennen.

<sup>3</sup> Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

### Art. 18

*Aufgaben  
und Befug-  
nisse der  
Rechnungs-  
prüfungs-  
kommission*

<sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission erstellt zuhanden der Verbandskommission Bericht und Antrag über das Budget, die Jahresrechnung sowie über einen allfälligen Liquidationsplan. Zudem überwacht sie die Verwendung der bewilligten Kredite. Dabei hat sie volle Einsicht in die Akten und Unterlagen

<sup>2</sup> Im Übrigen richten sich die Aufgaben und Befugnisse nach dem Gemeindegesetz<sup>3</sup>.

## 3 FEUERWEHRPFLICHT

### Art. 19

*Grundsatz*

<sup>1</sup> Die Einwohner der Verbandsgemeinden sind feuerwehrpflichtig. Die Feuerwehrrpflicht beginnt am 1. Januar desjenigen Jahres, in welchem das 18. Altersjahr erreicht ist und endet am 31. Dezember desjenigen Jahres, in welchem das 48. Altersjahr erreicht wird.

<sup>2</sup> Wer die Feuerwehrrpflicht erfüllt hat, kann bei Eignung und Personalbedarf freiwillig weiter Dienst leisten. Diese Personen haben weiterhin die Rechte und Pflichten eines aktiven Feuerwehrrangehörigen.

<sup>3</sup> Das Dienstjahr entspricht dem Kalenderjahr.

<sup>3</sup> Siehe Art. 67ff des Gemeindegesetzes; SHR 120.100

**Art. 20***Erfüllung der  
Feuerwehr-  
pflicht*

Die Feuerwehrpflicht wird erfüllt durch:

- a) aktiven Dienst in der Feuerwehr Region oberer Kantonsteil;
- b) aktiven Dienst in einer anderen anerkannten Feuerwehr;
- c) Leistung einer jährlich zu zahlenden Ersatzabgabe.

**Art. 21***Feuerwehr  
Dienstpflicht*

<sup>1</sup> Zum aktiven Feuerwehrdienst ist jeder Einwohner verpflichtet.

<sup>2</sup> Die Feuerwehrkommission bestimmt, ob Feuerwehrdienstpflichtige aktiven Dienst zu leisten oder gemäss nachstehenden Bestimmungen zu einer Ersatzabgabe verpflichtet sind. Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr, die persönlichen, gesundheitlichen und beruflichen Verhältnisse sowie die Fähigkeiten der Einzuteilenden zu berücksichtigen.

<sup>3</sup> Von der Dienstleistung sind befreit:

- a) Personen, die mit einem Angehörigen der Feuerwehr verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben;
- b) werdende Mütter und alleinerziehende Personen, die Kinder bis zum Ende der obligatorischen Schulpflicht betreuen;
- c) Präsident und Mitglieder des Gemeinde- bzw. Stadtrats (Exekutive);
- d) die wegen geistiger und körperlicher Behinderung dienstuntauglichen Personen, welche eine Invalidenrente beziehen;
- e) wer bedingt durch den aktiven Feuerwehrdienst einen Unfall oder eine Krankheit erlitten hat und dadurch untauglich geworden ist.

<sup>4</sup> Von der Dienstleistung sind weiter befreit:

- a) Mitglieder des Regierungsrates;
- b) Geistliche, Ärzte;
- c) aus gesundheitlichen Gründen für den aktiven Feuerwehrdienst dienstuntaugliche Personen;
- d) Angestellte der Polizei, des Grenzwachtkorps und der öffentlichen Verkehrs- und Rettungsdienste.

**Art. 22***Ausschluss*

<sup>1</sup> Von der aktiven Dienstleistung können ausgeschlossen werden:

- a) Personen, die sich grober Disziplinarvergehen im Feuerwehrdienst schuldig gemacht haben;
- b) Dienstpflichtige, welche nicht mindestens die Hälfte der Übungen im Verlauf eines Jahres besucht haben;
- c) Dienstpflichtige, welche mindestens ein Drittel der Übungen im Verlauf eines Kalenderjahres unentschuldig nicht besucht haben.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Disziplinarmaßnahmen und Bussen gemäss Art. 18 der Feuerwehrrordnung.

**Art. 23***Ersatzabgabe*

<sup>1</sup> Eine jährliche Ersatzabgabe haben Feuerwehrpflichtige zu entrichten, die im entsprechenden Kalenderjahr weder aktiven Feuerwehrdienst in der Feuerwehr Region oberer Kantonsteil noch in einer anderen anerkannten Feuerwehr geleistet haben.

<sup>2</sup> Die Ersatzabgabe beträgt 0.8% des steuerpflichtigen Einkommens, bzw. des steuerpflichtigen Gesamteinkommens bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe sowie bei eingetragener Partnerschaft.

Die Ersatzabgabe beträgt im Minimum CHF 100.00 und im Maximum CHF 800.00.

<sup>3</sup> Die Ersatzabgabe wird von der Wohnsitz- oder Aufenthaltsgemeinde erhoben, welche das Besteuerungsrecht besitzt.

**Art. 24***Befreiung der Ersatzabgabe*

<sup>1</sup> Die Befreiung von der aktiven Dienstleistung oder der Ausschluss aus der Feuerwehr entheben nicht von der Leistung der Ersatzabgabe.

<sup>2</sup> Ausgenommen von der Pflicht zur Leistung einer Ersatzabgabe sind die in Art. 21 Abs. 3 aufgeführten Personen.

<sup>3</sup> In besonderen Fällen kann die Feuerwehrkommission Angehörige der Feuerwehr befristet von der Bezahlung der Ersatzabgabepflicht befreien.

## 4 PERSONAL UND ARBEITSVERGABEN

### Art. 25

*Grundsätze  
der Besol-  
dung*

- <sup>1</sup> Der Verband führt eine eigene Besoldungsordnung.
- <sup>2</sup> Anstellungen können im Pensum oder im Stundenlohn erfolgen.
- <sup>3</sup> Die Mitglieder und Mitarbeitenden des Verbandes (Mannschaft, Feuerwehrkommando, Feuerwehrkommission, Verbandskommission) haben Anspruch auf einen angemessenen Lohn. Dieser richtet sich nach den Anforderungen und Belastungen der Funktion sowie der Leistung und Erfahrung.
- <sup>4</sup> Für angestellte Mitarbeitende des Verbandes gelten grundsätzlich dieselben Bedingungen wie für das Personal der Stadt Stein am Rhein.
- <sup>5</sup> Die Mitglieder des Verbandes beziehen für ihre Arbeitsleistungen gemäss der in der Verbandsordnung, der Feuerwehrverordnung, den pflichtenheften oder durch kantonal vorgegebene Aufgaben feste Jahresbesoldungen, Entschädigungen pro Sitzung, oder eine Bezahlung nach Aufwand.
- <sup>6</sup> Für Übungen, bei Einsätzen oder bei Leistungen für bestimmte Schadensereignisse wird ein Sold oder Stundenlohn ausbezahlt.

### Art. 26

*Öffentliches  
Beschaf-  
fungswesen*

Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung.

## 5 LIEGENSCHAFTEN, AUSRÜSTUNGEN

### Art. 27

*Feuerwehr-  
anlagen*

<sup>1</sup> Die Verbandsgemeinden verpflichten sich, in ihren Gemeinden die für die Feuerwehr und die Unterbringung der Fahrzeuge und Materialien erforderlichen, geeigneten Räume mietweise nach Obligationenrecht zur Verfügung zu stellen. Der grosse Unterhalt dieser Räumlichkeiten obliegt der Standortgemeinde. Der kleine Unterhalt sowie der Betrieb werden vom Verband bestritten. Neu- und Erweiterungsbauten durch den Verband selbst bedürfen der Zustimmung durch die Verbandsgemeinden.

<sup>2</sup> Das Feuerwehrkommando sorgt für eine zweckmässige und angemessene Verteilung der Fahrzeuge und Materialien auf alle Räumlichkeiten im Rahmen der geltenden kantonalen Vorgaben und Richtlinien.

### Art. 28

*Ausrüstung*

Für die Beschaffung und den Unterhalt von Geräten, Fahrzeugen sowie Mannschaftsausrüstungen durch den Verband gelten die kantonalen Vorgaben und Richtlinien.

## 6 VERBANDSHAUSHALT

### Art. 29

*Finanzhaushalt und Rechnungslegung*

Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Verbandes sind das Gemeindegesetz sowie das Finanzhaushaltsgesetz.

### Art. 30

*Einnahmen des Verbandes*

Der Verband finanziert sich durch:

- a) Gemeindebeiträge;
- b) Ersatzabgaben;
- c) Einnahmen für Leistungen an Dritte gemäss Tarifordnung;
- d) Beiträge des Kantons;
- e) übrige Einnahmen.

### Art. 31

*Ausgaben des Verbandes*

Die Ausgaben des Verbandes umfassen:

- a) Besoldungen gemäss Besoldungsreglement;
- b) Ausgaben für Übungen, Kurse und Einsätze;
- c) Ausgaben für Fahrzeug- und Materialanschaffungen;
- d) Ausgaben für Unterhalt;
- e) Mieten;
- f) übrige Ausgaben.

### Art. 32

*Kompensationszahlungen*

Wird der geforderte Minimalbestand einer Gemeinde unterschritten, ist er durch eine Kompensationszahlung als Gemeindebeitrag an den Verband auszugleichen. Als Stichtag für die Berechnung der Kompensationszahlung gilt der 1. Januar des Übungsjahres. Die Höhe der Kompensationszahlung wird durch die Verbandskommission festgelegt.

**Art. 33**

*Kapital-, Kosten- und, Überschussverteiler*

<sup>1</sup> Aufwandüberschüsse des Verbandes werden grundsätzlich auf die beteiligten Verbandsgemeinden aufgeteilt. Als Schlüssel werden je hälftig

- die Einwohnerzahlen der Verbandsgemeinden am 31. Dezember des Rechnungsjahres
- die Summe der Gebäudeversicherungswerte der Verbandsgemeinden am gleichen Stichtag

berücksichtigt. Die Verbandskommission kann eine Verrechnung von Aufwandsüberschüssen mit dem Eigenkapital des Verbandes beschliessen.

<sup>2</sup> Ertragsüberschüsse des Verbandes werden zur Deckung zukünftiger Aufwandüberschüsse oder Finanzierung zukünftiger Investitionen dem Eigenkapital des Verbandes zugewiesen. Dessen zulässiger Maximalbetrag beträgt Fr. 300'000. Übersteigende Ertragsüberschüsse werden an die Verbandsgemeinden nach dem Schlüssel für Aufwandsüberschüsse gemäss Art. 33 Abs. 1 aufgeteilt.

**Art. 34**

*Vorschüsse*

<sup>1</sup> Zusammen mit dem Budget gibt die Verbandskommission die voraussichtlichen Gemeindeleistungen bekannt.

<sup>2</sup> Sofern die Mittel des Verbandes für die Finanzierung des Betriebes oder von Investitionen nicht ausreichen, erfolgt eine zinsfreie Vorfinanzierung durch die Verbandsgemeinden gemäss dem in Art. 33 Abs. 1 definierten Verteilschlüssel. Vorbehalten bleiben hierbei die entsprechenden Beschlüsse gemäss den jeweiligen kommunalen Finanzkompetenzen.

**Art. 35**

*Verrechnungskonto*

<sup>1</sup> Der Rechnungsführer führt mit jeder Verbandsgemeinde ein unverzinsliches Verrechnungskonto.

*Kosten- bzw. Ertragsanteile*

<sup>2</sup> Er verrechnet gemäss Art. 33 anfallende und zu verteilende Aufwandsüberschüsse bis Ende Februar des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres an die Verbandsgemeinden bzw. schreibt diesen zu verteilende Ertragsüberschüsse gut.

## 7 AUFSICHT UND RECHTSSCHUTZ

### Art. 36

*Aufsicht*

Der Verband untersteht den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

### Art. 37

*Rechtsschutz und  
Verbandsstreitigkeiten*

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen und Disziplinarmaßnahmen der Feuerwehrkommission kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes bei der Verbandskommission schriftlich Beschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup> Gegen Beschlüsse der Verbandskommission kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Regierungsrat Rekurs eingereicht werden.

<sup>3</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971 (VRG; SHR 172.200).

## 8 BEITRITT, AUSTRITT UND VERBANDSAUFLÖSUNG

### Art. 38

*Beitritt*

- <sup>1</sup> Weitere Gemeinden können dem Verband beitreten.
- <sup>2</sup> Für einen Beitritt bedarf es der Zustimmung der zuständigen Organe der Verbandsgemeinden.
- <sup>3</sup> Die dem Verband durch den Beitritt entstehenden Kosten gehen zu Lasten der beitretenden Gemeinde. Sie hat sich überdies in den Verband einzukaufen, unter Berücksichtigung der von ihr eingebrachten Sachgüter.

### Art. 39

*Austritt*

- <sup>1</sup> Eine Gemeinde kann per Ende des Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 2 Jahren aus dem Verband austreten.
- <sup>2</sup> Eine austretende Gemeinde hat keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen, ausser im Fall der Verbandsauflösung gemäss Art. 40; in Härtefällen wird eine einvernehmliche Lösung gesucht.
- <sup>3</sup> Die dem Verband durch den Austritt entstehenden Kosten gehen zu Lasten der austretenden Gemeinde.

### Art. 40

*Verbandsauflösung*

- <sup>1</sup> Der Verband kann aufgelöst werden, wenn sein Zweck im Wesentlichen dahingefallen ist.
- <sup>2</sup> Gehören weniger als drei Gemeinden dem Verband an, kann eine Gemeinde per Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von 2 Jahren die Auflösung des Verbandes verlangen.
- <sup>3</sup> Die Auflösung bedarf der Genehmigung durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden.

### Art. 41

*Liquidation*

- <sup>1</sup> Im Falle der Auflösung des Verbandes berechnen sich sowohl die aktiven als auch die passiven Liquidationsanteile der Gemeinden auf Grund ihrer im Durchschnitt der letzten drei Jahre erbrachten prozentualen Leistungen.
- <sup>2</sup> Es ist ein Liquidationsplan zu erstellen.

## 9 ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 42

*Einbringen  
von Vermö-  
gen*

<sup>1</sup> Bestehende Gebäude und feste Einrichtungen - insbesondere die Feuerwehrmagazine - verbleiben im Eigentum der betreffenden Verbandsgemeinde.

<sup>2</sup> Feuerwehrfahrzeuge der Verbandsgemeinden oder der zusammenzuführenden Verbandsfeuerwehren Stein am Rhein – Hemishofen und Ramsen – Buch übernimmt der Verband zu Buchwerten gegen unverzinsliche Finanzierung durch die entsprechenden Verbandsgemeinden zu Eigentum. Diese Finanzierung ist über die Restnutzungsdauer der eingebrachten Fahrzeuge zu tilgen. Übrige Feuerwehrmaterialien der Verbandsgemeinden oder der zusammenzuführenden Verbandsfeuerwehren übernimmt der Verband unentgeltlich zu Eigentum.

### Art. 43

*Übergangs-  
bestimmun-  
gen der  
Dienstpflicht*

Wer gemäss den Feuerwehrordnungen der bisherigen Verbandsfeuerwehren Stein am Rhein/Hemishofen sowie Ramsen/Buch seine Dienstpflicht erfüllt hat, kann nach der Verbandsordnung der Feuerwehr Region oberer Kantonsteil nicht wieder als feuerwehrpflichtig eingestuft werden.

### Art. 44

*Inkraftset-  
zung*

<sup>1</sup> Diese Verbandsordnung tritt nach Zustimmung durch die Verbandsgemeinden und nach Genehmigung durch den Regierungsrat am 01.01.2023 in Kraft.

<sup>2</sup> Sie ist in die Sammlung des Gemeinderechts der Verbandsgemeinden aufzunehmen.

Stein am Rhein, xx.xx.xxxx

**Einwohnerrat Stein am Rhein**

Die Präsidentin: sig. Cornelia Dean-Wüthrich

Der Aktuar: sig. Claudio Götz

Ramsen, xx.xx.xxxx

**Gemeindeversammlung Ramsen**

Der Präsident: sig. Josef Würms

Die Schreiberin: sig. Barbara Gnädinger

Buch, xx.xx.xxxx

**Gemeindeversammlung Buch**

Der Präsident: sig. Martina Jenzer-Ruh

Die Schreiberin: sig. Sandra Ruh

Hemishofen, xx.xx.xxxx

**Gemeindeversammlung Hemishofen**

Der Präsident: sig. Paul Hürlimann

Die Schreiberin: sig. Nicole Bernath

**Vom Regierungsrat genehmigt**

Beschluss vom xx.xx.xxxx

Der Staatsschreiber: sig. Dr. Stefan Bilger